

SPORTHALLENORDNUNG

Sporthalle Zimmerhof

Hersteller:	Carl Platz Objektbau GmbH, Saulgau
Größe:	15 m x 27 m
Baujahr:	1995
Einweihung:	25.10.1996
Bestuhlung:	60 Tische, 360 Stühle

Die Turnhalle Zimmerhof dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben im Zimmerhof.

1. Das Betreten der Halle zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Er ist für die Aufsicht während der Übungsstunden verantwortlich. Die Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle ist bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die bei der Erlaubniserteilung festgelegten Übungszeiten dürfen ohne besondere Genehmigung nicht verlängert oder geändert werden. Werden die Übungsstunden mehrmals in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als 8 Teilnehmern besucht, kann die Stadt die Absetzung der Veranstaltung und eine andere Einteilung der Übungsstunden vornehmen.
2. Zur Reinhaltung der Halle, Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe mit hellen, nicht abfärbenden Sohlen zu tragen. Das Betreten der Halle mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet.
3. Die Einrichtung der Sporthalle und das Gerät müssen pfleglich behandelt werden. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Bespielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Leiters zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen. Die Ausgabe und die Aufbewahrung der Kleingeräte geschieht durch den Übungsleiter.
4. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass Halle, Geräteräume, Duschen und Umkleieräume in ordnungsgemäßem Zustand sind. Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat diese der verursachende Benutzer sofort auf eigene Kosten zu beseitigen.

5. In der Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden.
6. Etwaige Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung zu melden. Für mutwillige Beschädigungen werden die Urheber verantwortlich gemacht. Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungsdauer an den städtischen Räumen, Einrichtungen und Geräten vorkommen. Insbesondere behält sich die Stadt vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. des Vereins zu beheben.
7. Die Stadtverwaltung lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die durch die Benutzung der Turnhalle sowie die städtischen Turngeräte erfolgen könnten. Den Vereinen wird empfohlen, für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst Sorge zu tragen.
Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadt in der Halle untergebracht werden.
Die Stadt übernimmt für die eingebrachten Gegenstände keine Haftung. Dasselbe gilt für Garderobe und Wertgegenstände.
8. Das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen, das Unterstellen von Fahrrädern in der Halle und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
9. Die Sporthalle kann zu Jubiläums- und sonstigen Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen hat die Abräumung der eingebrachten Gegenstände und die Reinigung der Halle durch den Veranstalter zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung der regulären Übungsstunden ist dabei zu vermeiden. Für evtl. erforderliche Dekoration der Halle hat der veranstaltende Verein selbst zu sorgen. Eine Beschädigung der Wände, Decken, Fenster und Böden der Halle muss vermieden werden.
Die Entscheidung ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.
10. Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen durch Ausgabe von kalten und einfachen warmen Speisen sowie Getränken aller Art. Die Zubereitung der Spiesen darf nur in der dafür vorgesehenen Küche erfolgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, wie Schank-erlaubnis und Verlängerung der Gaststättenperrstunde rechtzeitig zu beschaffen.

Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

11. Für die Benutzung der Halle wird nach der jeweils geltenden Gebührensatzung eine Gebühr erhoben.
12. Alle Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere des zuständigen Hausmeisters, sind unbedingt zu befolgen. Verstöße gegen diese Ordnung haben den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge.
13. Die Sporthallenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Rappenau, den 17. Februar 1997

Der Bürgermeister

gez. Zimmermann

(Zimmermann)
Bürgermeister